

Vorwort zur 1. Auflage.

Eine Erläuterung der Preussischen Verfassungsurkunde nicht durch einzelne Noten, sondern durch einen ausführlichen Kommentar ist so wünschenswerth, daß nicht das Ob, sondern nur das Wie in Frage stehen kann. Bei Ausarbeitung des nachstehenden Commentars habe ich mich von dem Gedanken leiten lassen, daß ein staatsrechtliches Werk den Kreis seiner Leser weiter stellen muß, als ein dem Civil- oder Prozeßrecht angehörendes Buch, sich nicht bloß an Diejenigen wenden soll, welche als Beamte oder Mitglieder des Landtages an dem Verfassungsleben der Gegenwart selbstständig Theil nehmen, sondern überhaupt an Alle, welche für den Staat und seine Verfassung das gebührende Interesse hegen. Daher habe ich mich in erhöhtem Maße einer gemeinverständlichen, klaren und präzisen Schreibweise beflissen und das Material so vollständig vorgeführt, wie für die Kenntniß des Verfassungsrechts erforderlich ist, ohne beständig in anderen Büchern nachschlagen zu müssen. Auf der anderen Seite bin ich stets eingedenk gewesen, daß die Verfassungsurkunde ein Gesetz, ihr Inhalt Rechtsätze, ihre Kommentirung eine rechtswissenschaftliche Arbeit ist. Ich darf versichern, daß ich nicht das Recht mit der Politik vermischt, nicht politische Raisonnements statt juristischer Begründungen gegeben habe. Ich glaube, daß in diesem Buche keine einzige Zeile zu finden ist, die ich nicht als Jurist, unparteiisch und ohne Vorurtheil, geschrieben habe. Mag immerhin, wie sie v. Schulze nennt, die Preussische Verfassungsurkunde eine *lex imperfecta* sein, so kann doch auch auf diesem Gebiete die Wahrheit, vor welcher schließlich selbst die klügste Lüge zerfliehet, nur Eine sein. Sie zu finden, bin ich wissentlich keiner Schwierigkeit aus dem Wege gegangen.

Glückstadt, am Neujahrstage 1896.